

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom 1919,

mit dem

die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird
(Militärpensionsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Anspruchsberechtigte Personen.

§ 1.

(1) Anspruchsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Personen des militärischen Berufsstandes und deren Hinterbliebene, insofern und insoweit sie gegen einen anderen Staat, zu welchem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, keinen Anspruch auf militärische Bezüge haben.

(2) Voraussetzung der Anspruchsberechtigung ist die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft, sofern sie auf Grund des § 1, Absatz 1, des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, erworben wurde oder sofern die Erwerbung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, vor dem 1. April 1919 erfolgt ist. Kriegsteilnehmer, die am 1. März 1919 noch nicht aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt waren, besitzen den Anspruch auch dann, wenn sie binnen Monatsfrist nach ihrer Rückkehr die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

(3) Mit dem Verluste der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft geht der Anspruch aus diesem Gesetze verloren.

§ 2.

Bei Anwendung der nachstehenden Bestimmungen sind:

die in Rangklassen eingereichten Militärgagisten und die Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten den Staatsbeamten,

die nicht in Rangklassen eingereichten Militärgagisten, die Berufsunteroffiziere und die sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen den in die Kategorie der Staatsdienerschaft gehörigen Staatsangestellten gleichzuhalten.

II. Pensionen der Militärpersonen.

§ 3.

Verseetzungen in den Ruhestand von Amts wegen ohne die hierfür geltenden Voraussetzungen sowie die aus diesem Anlasse zu gewährenden Begünstigungen werden besonders geregelt.

§ 4.

Die zur Bemessung der fortlaufenden Pensionen anrechenbaren Aktivitätsbezüge sind:

a) bei den in Rangklassen eingereichten Militärgagisten:

1. die zuletzt bezogene jährliche Aktivitätsgage einschließlich allfälliger Alterszulagen,

2. die für Zivilstaatsbeamte gleicher Rangklasse in die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr einzurechnenden Beträge;

b) bei Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten:

1. das zuletzt bezogene jährliche Adjutium,

2. ein in die Bemessungsgrundlage einzurechnender Betrag von 240 K;

c) bei den in Rangklassen nicht eingereichten Militärgagisten und den im Bezuge eines Gehaltes stehenden Berufsunteroffizieren:

1. die zuletzt bezogene jährliche Aktivitätsgage (Jahresgehalt) einschließlich allfälliger Alters(Dienstalters)zulagen,

2. 20 Prozent der Aktivitätsgage (Jahresgehalt);

d) bei den sonstigen Militärpersonen:

1. der Jahresbetrag der zuletzt bezogenen Lohnung, mindestens jedoch 1200 K jährlich,

2. ein Pauschalbetrag von 400 K für Naturalbezüge,

3. 20 Prozent der Summe aus Jahreslohnung und Pauschalbetrag.

§ 5.

(1) Die Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß sie für die den Staatsbeamten gleichzuhaltenden Militärpersonen nach vollstreckten 10 Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr 2 1/4 Prozent, für die sonstigen Militärpersonen nach vollstreckten zehn Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechnungsfähige Dienstjahr 2 Prozent des anrechenbaren Aktivitätsbezuges (§ 4) beträgt.

(2) Bei Berechnung der Dienstzeit werden nach mindestens fünf wirklich zurückgelegten Dienstjahren Bruchteile eines Jahres, insofern sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Dienstjahr angerechnet.

(3) Die in einem provisorischen Dienstverhältnis zugebrachte Zeit ist bei unmittelbar nachfolgender definitiver Anstellung für die Pensionsbemessung einer in definitiver Anstellung zurückgelegten Dienstzeit gleichzuhalten.

(4) Eine günstigere Berechnung von Dienstzeit findet — ausgenommen die Zuzählung von Kriegsjahren und die günstigere Berechnung der Einschiffungszeit (§§ 64 und 110 des Gesetzes vom Jahre 1875, R. G. Bl. Nr. 158) — bei Anwendung vorstehender Pensionsbemessungsbestimmungen nicht statt.

(5) Die in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit ist für die Zuzählung von Kriegsjahren in Betracht zu ziehen.

§ 6.

Militärpersonen, die infolge Krankheit oder infolge einer von ihnen nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden sind, werden, wenn sie noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Dienstjahre wirklich zurückgelegt haben, so behandelt, als ob sie zehn Dienstjahre wirklich vollstreckt hätten.

§ 7.

(1) Wird eine Militärperson infolge Erblindung oder Geistesstörung ohne ihr vorsätzliches Verschulden zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so werden ihr zu ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung der Pension zugerechnet.

(2) Das gleiche gilt, wenn eine Militärperson infolge eines Unfalles ohne ihr vorsätzliches Verschulden dienstunfähig wird, unter nachstehenden Voraussetzungen:

1. Der Unfall muß die Militärperson in Ausübung einer bestimmten Dienstverrichtung betroffen haben und mit letzterer in unmittelbarem Zusammenhange stehen;

2. es muß durch eine von Amts wegen eingeleitete staatsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, daß die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Unfall zurückzuführen ist;

3. die Dienstunfähigkeit muß innerhalb eines Jahres nach dem Unfälle eingetreten sein;

4. der Anspruch auf die begünstigte Pensionsbemessung muß binnen Jahresfrist nach Eintritt der Dienstunfähigkeit bei der vorgeetzten Dienststelle geltend gemacht werden.

(3) Unter besonders rücksichtswürdigen Umständen kann in den Fällen des zweiten Absatzes die Pension vom Staatsamt für Heerwesen auch in einem noch höheren Ausmaß bis zum vollen Betrage der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge zugestanden werden.

(4) Wird eine Militärperson infolge einer anderen als im ersten Absatz bezeichneten schweren und unheilbaren Krankheit, die sie sich ohne ihr vorsätzliches Verschulden zugezogen hat, zur weiteren Dienstleistung und zu jedem anderen Erwerb unfähig, so kann ihr vom Staatsamt für Heerwesen zur anrechenbaren Dienstzeit ein Zeitraum bis zu zehn Jahren für die Pensionsbemessung zugerechnet werden. Inwieweit eine infolge einer schweren erwiesenermaßen in Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit eingetretene Dienstuntauglichkeit in ähnlicher Weise berücksichtigt werden kann, wird besonders geregelt werden.

(5) Bei Anwendung vorstehender Bestimmungen ist eine wegen derselben Gesundheitschädigung etwa gebührende Verwundungszulage oder an deren Stelle verliehene Personalzulage in die hiernach entfallende Erhöhung der Pension einzurechnen.

§ 8.

(1) Die Pension darf in keinem Falle den vollen Betrag der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge (§ 4) überschreiten und darf andererseits für die den Staatsbeamten gleichzuhaltenden Militärpersonen nicht geringer als mit dem Betrage von 800 K jährlich und für die sonstigen Militärpersonen nicht geringer als mit dem Betrage von 400 K jährlich bemessen werden.

(2) Weiters darf die Summe der Pension und der den Militärpensionisten nach den jeweils bestehenden Vorschriften zukommenden Teuerungsaushilfe bei den in einer Rangklasse eingereichten Militärpersonen den Gesamtbetrag der Pension und der Teuerungsaushilfe eines Zivilstaatsbeamten nicht übersteigen, der die gleiche Gesamtdienstzeit und die gleiche Dienstzeit in der Rangklasse, beziehungsweise mit den Bezügen jener Rangklasse aufweist, die der Rangklasse des Militärpersonen gleichkommt. Um den allfälligen Mehrbetrag ist die militärische Teuerungsaushilfe zu kürzen. Die Durchführung des gleichen

Grundsatzes bei den übrigen Militärpersonen bleibt der Regelung durch Vollzugsanweisung vorbehalten.

§ 9.

(1) Eine allfällige Pensionsabfertigung an Stelle der fortlaufenden Pension ist mit dem zweijährigen Betrage der zuletzt bezogenen anrechenbaren Aktivitätsbezüge ausschließlich der im § 4 unter a : 2, b : 2, c : 2 und d : 3 erwähnten Beträge zu bemessen.

(2) Bei der Flüssigmachung derartiger Abfertigungen an schon im Ruhestande befindliche Militärpersonen sind die bereits bezogenen Pensionsraten abzuziehen.

§ 10.

Für die Militärpersonen besteht die gleiche Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für Pensionszwecke wie für die gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten.

§ 11.

(1) Insolange aus den bestehenden Quartiergeldversicherungsfonds die statutenmäßigen Quartiergeldbeihilfen flüssig gemacht werden, sind die nach diesem Gesetze bemessenen Pensionen um die Quartiergeldbeihilfen zu kürzen.

(2) Aus welchen Mitteln nach Erschöpfung der Quartiergeldversicherungsfonds die seit 1. Oktober 1909 zu nicht nach diesem Gesetze (§§ 4 und 5) bemessenen Pensionen flüssig gemachten Quartiergeldbeihilfen zu erfolgen sein werden, wird besonders geregelt werden.

III. Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen.

§ 12.

Nach dem Absterben von Militärpersonen, die noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß für sich erworben haben, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den denselben gleichgestellten Waisen unter 24 Jahren eine einmalige Abfertigung mit dem vierten Teile der nach § 4 anrechenbaren Aktivitätsbezüge ausschließlich der im § 4 unter a : 2, b : 2, c : 2 und d : 3 erwähnten Beträge.

§ 13.

(1) Die fortlaufenden Pensionen der Wittven der in eine bestimmte Rangklasse eingereichten oder den Titel und Charakter dieser Rangklasse oder den

Charakter derselben ad honores führenden Militärpersonen werden in nachstehenden Abstufungen festgesetzt, und zwar:

bei der	I. Rangklasse mit	6.000 K
" "	II. " "	6.000 "
" "	III. " "	6.000 "
" "	IV. " "	4.000 "
" "	V. " "	3.000 "
" "	VI. " "	2.400 "
" "	VII. " "	1.800 "
" "	VIII. " "	1.400 "
" "	IX. " "	1.200 "
" "	X. " "	1.000 "
" "	XI. " "	800 "

(2) Ist ein Militärgagist zuletzt neun Jahre in der XI. oder X., zwölf Jahre in der IX., VIII., VII. oder VI., acht Jahre in der V. oder vier Jahre in der IV. Rangklasse gestanden, so sind die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach der nächsthöheren Rangklasse zu bemessen. Für die Pensionsbemessung zuzuzählende Kriegsjahre sind hierbei zu der Rangklassendienstzeit hinzuzurechnen.

(3) Die fortlaufende Pension der Witwe eines Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten beträgt 700 K jährlich.

(4) Die Witwen der in Rangklassen nicht eingereichten Militärgagisten sowie der Berufsunteroffiziere und der sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschafspersonen erhalten als Witwenpension ein Drittel der nach § 4, c: 1, beziehungsweise d: 1 und 2 zur Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge des verstorbenen Gatten, mindestens jedoch 400 K jährlich und höchstens jenes Ausmaß, das nach dem ersten Absatz den Witwen der in Rangklassen eingereichten Militärgagisten mit gleichen Aktivitätsbezügen zukommt.

§ 14.

(1) Ist eine Militärperson infolge eines ohne ihr vorsätzlich Verschulden erlittenen Unfalles oder infolge einer erwiesenermaßen in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit gestorben und erscheinen im ersteren Falle bei füngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 7, zweiter Absatz, Z. 1—4, die dort bezeichneten Voraussetzungen vorhanden, so erhalten die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene den Anspruch auf eine Pension noch nicht erworben hatte, die normalmäßigen Versorgungsgenüsse.

(2) Hatte der infolge eines Unfalles Verstorbene bereits Anspruch auf eine Pension, so kann das Staatsamt für Heerwesen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen höhere als die normalmäßigen Versorgungsgenüsse bewilligen, und zwar:

den Hinterbliebenen eines Militärgagisten im Gemisse der Bezüge der VIII. oder einer höheren

Rangklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der nächsthöheren Rangklasse,

den Hinterbliebenen eines Militärgagisten der XI., X. oder IX. Rangklasse bis zum Ausmaße der Versorgungsgenüsse der zweithöheren Rangklasse,

den Hinterbliebenen eines Offiziers- oder Militärbeamtenaspiranten bis zum Betrage von 1050 K jährlich,

den Hinterbliebenen eines in eine Rangklasse nicht eingereichten Gagisten sowie eines im Bezuge eines Gehaltes gestandenen Berufsunteroffiziers bis zu jenem Ausmaße, das sich unter Zugrundelegung der höchsten Gagestufe nebst Alters-(Dienstalters-)zulage für die Witwe oder für die Waisen ergeben würde, höchstens jedoch bis zu jenem Ausmaße, das den Witwen der in Rangklassen eingereichten Militärgagisten mit gleichen Aktivitätsbezügen unter den gleichen Voraussetzungen als Höchstausmaß bewilligt werden kann,

den Hinterbliebenen einer sonstigen Militärperson bis zum Betrage von 840 K jährlich.

(3) Inwieweit die Begünstigungen des zweiten Absatzes beim Ableben infolge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen Krankheit zugewendet werden können, wird besonders geregelt werden.

§ 15.

(1) Ist eine Militärperson erwiesenermaßen vor dem Feinde gefallen oder binnen Jahresfrist infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder von Kriegsstrapazen gestorben, so sind den Hinterbliebenen die normalmäßigen Versorgungsgenüsse auf die im § 14 angeführten Höchstausmaße zu erhöhen.

(2) In diesen Ausmaßen sind auch die Versorgungsgenüsse für die Angehörigen der vor dem Feinde vermißten Militärpersonen flüssig zu machen.

(3) Bei Anwendung dieser Bestimmungen ist ein etwa gebührender (quadenweise zuerkannter) 50prozentiger Zuschuß in die hiernach entfallende Erhöhung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse einzurechnen.

§ 16.

Der Erziehungsbeitrag für vaterlose Waisen beträgt ein Fünftel der Witwenpension für jedes Kind. Es darf jedoch der Erziehungsbeitrag für ein Kind den Betrag von jährlich 600 K und die Summe aller Erziehungsbeiträge den Betrag der Wittwenpension nicht übersteigen.

§ 17.

(1) Elternlose oder solchen gleichgestellte Waisen haben, insoferne sie unverjorgt sind und das 24. Lebensjahr nicht vollendet haben, Anspruch auf eine Waisenpension.

(2) Die Waisenpension beträgt für alle teilungsfähigen Waisen zusammen die Hälfte jener Witwenpension, welche von ihrer Mutter oder ihrer Stiefmutter bezogen wurde, beziehungsweise derselben gebührt hätte.

(3) Sollte aber die Summe der Erziehungsbeiträge, welche nach § 16 der Mutter gebührt hätten, den Betrag der Waisenpension überschreiten, so ist der Mehrbetrag als Zulage zur Waisenpension nach Köpfen anzuweisen, und zwar mit der Maßgabe, daß bei dem jedesmaligen Austritte eines Kindes aus der Bezugsberechtigung der Betrag des auf dasselbe entfallenden Erziehungsbeitrages in Abfall kommt und dies insolange, bis jener Mehrbetrag vollkommen verschwindet und nur noch die Waisenpension im vollen Betrage erübrigt.

(4) Die Waisenpension samt Zulagen darf in keinem Falle die Höhe der gebührenden Witwenpension überschreiten.

§ 18.

(1) Die fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Witwe und Kinder einer im Ruhestande verstorbenen Militärperson dürfen zusammen den Ruhegenuß des verstorbenen nicht überschreiten, dabei aber keinesfalls mit einem geringeren Betrage bemessen werden, als mit 800 K jährlich für Witwen nach in Rangklassen eingereichten Militärgagisten, mit 700 K jährlich für Witwen nach Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten und mit 400 K jährlich für Witwen nach sonstigen Militärpersonen.

(2) Als Ruhegenuß des Verstorbenen hat lediglich jenes Ausmaß zu gelten, das dem Verstorbenen ohne Rücksicht auf die im § 4 unter a : 2, b : 2, c : 2 und d : 3 angeführten Beträge gebührte.

(3) Die Waisenpension darf nie weniger als 210 K betragen.

§ 19.

Hinsichtlich des Beginnes und der Dauer des Bezuges der fortlaufenden Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen und hinsichtlich des Begriffes der Versorgung bei Waisen finden die bezüglichlichen, für die Hinterbliebenen nach Zivilstaatsangestellten gültigen Normen auch für die Hinterbliebenen nach Militärpersonen Anwendung.

§ 20.

(1) Wenn sich Witwen nach Militärpersonen wiederverhebelichen, können sie sich entweder ihre normalmäßige Pension für den Fall des abermaligen Witwenstandes vorbehalten oder sich an Stelle derselben abfertigen lassen.

(2) Diese Witwenabfertigung beträgt, wenn zur Zeit der Wiederverehelichung unverförgte beteiligungsfähige Kinder des verstorbenen Gatten, welche noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, vorhanden sind, das Eineinhalbfache, in allen übrigen Fällen das Dreifache der Witwenpension.

§ 21.

(1) Den Hinterbliebenen einer in der Aktivität oder im Ruhestande verstorbenen Militärperson gebührt — unbeschadet aller sonstigen gesetzlichen Versorgungsgenüsse — ein Sterbequartal in der Höhe des dreifachen Monatsbetrages der von dem Verstorbenen zuletzt bezogenen im § 4 unter a:1, b:1, c:1 und d:1 und 2 angeführten Aktivitätsgebühren oder Pension. Als Pension hat in diesem Falle lediglich jenes Ausmaß zu gelten, das dem Verstorbenen ohne Rücksicht auf die im § 4 unter a:2, b:2, c:2 und d:3 angeführten Beträge gebührte.

(2) Das Sterbequartal gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben — es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben —, so hat die Witwe keinen Anspruch auf das Sterbequartal.

(3) Hat der Verstorbene keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt das Sterbequartal zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obföorge des Verstorbenen gestandenen ehelichen Nachkommen und in Ermanglung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder — wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde — den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(4) Die Bestimmung des dritten Absatzes findet zugunsten der gesetzlichen Erben nach einer ledigen oder verwitweten kinderlosen Militärperson sinngemäß Anwendung.

(5) In allen anderen Fällen kann das Sterbequartal ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

(1) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Militärpaganisten (Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten), die nicht nach § 24,

zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der feinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen Gage (Adjutum, Alterszulage), bei den vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten aber ebenso viele Prozente der mit diesem Tage in Kraft getretenen Gagesätze betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten. Die Pension ist mit mindestens 800 K jährlich zu bemessen.

(2) Falls die Summe der bisherigen Versorgungsgebühren (Pensionen, Aufbesserungen aus den Militärtaufonds und gnadenweise Versorgungsbezüge auf Grund genereller Ermächtigungen) höher sein sollte als die nach dem vorstehenden Absätze neu bemessene Pension, ist die höhere Summe als neue Pension flüssigzumachen.

(3) Außerdem sind den vor dem 1. Oktober 1909 in den Ruhestand versetzten und seither in keinem Zweige der ehemaligen Heeres- (Marine-, Landwehr-)verwaltung angestellt gewesenen Gagisten Quartiergeldbeihilfen in den Ausmaßen flüssigzumachen, die den seit dem erwähnten Tage in den Ruhestand versetzten Gagisten aus den Quartiergeldversicherungsfonds gebührten.

(4) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand versetzten Oberbootsmännern, Bootsmännern und Unterbootsmännern und gleichgestellten Unteroffizieren der ehemaligen Kriegsmarine, die nicht nach § 24, zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Pensionen nach der bei der feinerzeitigen Bemessung derselben angerechneten Dienstzeit derart neu zu bemessen, daß sie bis zu zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent und für jedes weitere anrechenbare Dienstjahr 2 Prozent der zuletzt bezogenen, zur Pensionsbemessung eingerechneten Aktivitätsgebühren, bei dem vor dem 1. Jänner 1900 in den Ruhestand versetzten, aber ebenso viele Prozente der mit diesem Tage für die Oberbootsmänner, Bootsmänner und Unterbootsmänner in Kraft getretenen, für die Pensionsbemessung einrechenbaren Aktivitätsgebühren betragen. Hierbei hat ein sechs Monate übersteigender Bruchteil eines Jahres als volles Jahr zu gelten und haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung zu finden. Die Pension ist mit mindestens 400 K jährlich zu bemessen.

(5) Den vor dem 25. Juli 1914 in den Invalidenpensionsstand (Patentinvalidenstand) versetzten freiwillig weiterdienenden Mannschaftspersonen, die nicht nach § 24, zweiter Absatz, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, sind ihre Invalidenpensionen (Patentalgehälter) auf 400 K

jährlich zu erhöhen. Hierbei hat die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung zu finden.

(6) Die nach diesem Paragraphen zuzuerkennenden neuen Ruhegenüsse gebühren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Ruhegenüsse mit dem gleichen Zeitpunkte einzustellen.

§ 23.

(1) Die gesetzlichen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 25. Juli 1914 verstorbenen Militärpersonen sind nach den Bestimmungen des § 13, erster, dritter und vierter Absatz, und der §§ 16, 17 und 18, neu zu bemessen.

(2) Bei Flüssigmachung der auf Grund dieses Paragraphen erhöhten Versorgungsgenüsse werden allfällige, zu den gebührenden Versorgungsbezügen bewilligte gnadenweise Versorgungsbezüge eingestellt, sofern sie nicht aus besonderen Anlässen (Ableben des Gatten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles u. dgl.) bewilligt worden sind.

(3) Ist die Summe der bisherigen Versorgungsbezüge (Witwenpension, Provision, Erziehungsbeitrag und nach vorstehendem Absatz einzustellende gnadenweise Versorgungsbezüge) höher als die nach diesem Paragraphen zukommenden, so ist die höhere Summe als Witwenpension, Erziehungsbeitrag, Waisenpension, anzuweisen.

(4) Die nach diesem Paragraphen zuzuerkennenden neuen Versorgungsgenüsse gebühren vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, hingegen sind die bisherigen Witwenpensionen und Erziehungsbeiträge mit dem gleichen Zeitpunkte einzustellen.

§ 24.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1919 in Kraft.

(2) Vom gleichen Tage an findet es auch auf alle Versorgungsfälle vom 25. Juli 1914 herwärts Anwendung. Auf Militärpersonen, die vor dem 25. Juli 1914 in den Ruhestand (Invalidenpensionsstand, Patentalinvalidenstand) versetzt worden, jedoch nach dem 25. Juli 1914 wieder in aktiver militärischer Dienstleistung gestanden sind, findet dieses Gesetz vom 1. Juli 1919 an dann Anwendung, wenn die betreffenden Militärpersonen entweder vom Tage ihrer Heranziehung zur Kriegsdienstleistung bis zur Demobilisierung, und zwar mindestens sechs Monate Dienste geleistet haben oder aber infolge Verwundung oder Erkrankung oder sonstiger durch die Kriegsdienstleistung herbeigeführter Verschlimmerung ihres Gesundheitszustandes oder als entbehrlich oder zur Verhütung anderer Dienste im öffentlichen Interesse noch vor der Demobilisierung in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt worden sind.

(3) In soweit in Versorgungsfällen vom 25. Juli 1914 herwärts nach den bisherigen Bestimmungen höhere Ruhe- und Versorgungsgenüsse gebührten, als nach diesem Gesetze, sind die höheren Beträge auch weiterhin flüssig zu machen.

§ 25.

Die nach den bisherigen Bestimmungen für die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen zukommenden Versorgungsansprüche bleiben unberührt. Das gegenwärtige Gesetz gewährt nur den Anspruch auf den Unterschied, der sich aus den günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes ergibt.

§ 26.

(1) Jeweilige den Zivilstaatsangestellten und ihren Hinterbliebenen zukommende allgemeine Aufbesserungen der Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind gleichzeitig auch auf die Militärpersonen und deren Hinterbliebene zu erstrecken.

(2) Hierbei sind die seit 25. Juli 1914 infolge eines ausschließlich durch die besondere Beschwerlichkeit oder sonstige Eigentümlichkeiten der Kriegsdienstleistung verursachten oder verschlimmerten Gebrechens in den Ruhestand versetzten (rückversetzten) Militärpersonen in gleicher Weise zu behandeln wie die seit 23. November 1918 in den Ruhestand versetzten deutschösterreichischen Zivilstaatsangestellten.

§ 27.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Heereswesen im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern betraut.

Erläuterungen

zum

Entwürfe eines Militärpensionsgesetzes.

A. Im allgemeinen.

Die Berufsmilitärpersonen werden derzeit nach einem 44 Jahre, ihre Hinterbliebenen nach einem 32 Jahre alten Gesetz versorgt. Der Pensionsbemessungsschlüssel für Gagisten, die Invalidenpensionen der Berufsunteroffiziere sind dieselben wie vor 44 Jahren; die Versorgung der Hinterbliebenen geschieht im Wesen heute noch nach den Normen wie vor 32 Jahren und nach Ausmaßen, die bei der teilweisen Novellierung im Jahre 1907 unter das schon im Jahre 1896 für Witwen und Waisen der Zivilstaatsangestellten festgesetzte Ausmaß herabgedrückt wurden, die also schon vor 23 Jahren für die letzterwähnten Witwen und Waisen nicht als zureichend erachtet worden waren.

Seit dem Entstehen der derzeitigen Militärversorgungsgesetze (1875, beziehungsweise 1887) wurden die Versorgungsnormen für die Zivilstaatsangestellten wiederholt verbessert. So wurde im Jahre 1896 die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen neu geregelt, im Jahre 1906 die Einrechnung eines Teiles der Aktivitätszulage zur Pension eingeführt, im Jahre 1907 die fünf- und dreißigjährige Dienstzeit normiert und durch die Dienstpragmatik die Versorgung der Zivilstaatsangestellten und deren Hinterbliebenen noch wesentlich verbessert.

Im nachstehenden ist die große Benachteiligung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen hinsichtlich der Versorgung an einigen Beispielen ersichtlich gemacht:

Und zwar	bei einer		Ausmaße	
	Gage von jährlich	anrechenbaren Dienstzeit von Jahren	Zivilstaatsbeamte Kronen jährlich	Militär-gagisten Kronen jährlich
	Kronen	Jahren		
Vom Staate gewährte gesetzliche Versorgungsgebühren der Gagisten in normalen Fällen einschließlich der Quartiergeldbeiträgen bei Militär-gagisten (Gnadenweise Subsistenzbeiträge und Personalzulagen können hier nicht berücksichtigt werden, da eben nicht gesetzlich und da sie nur teilweise und unzureichende Abhilfen bieten)	1.800	5	816 bleibend	696 nur auf 3 Jahre
	2.400	10	1.088	928
	2.800	14	1.547	1.087
	3.400	20	2.432	1.940
	4.800	35	5.280	4.632
Gesetzliche Versorgung eines Gagisten seitens des Staates bei Unfall im Dienst a) ohne Verwundung b) mit	2.800	14	bis zu 3.120	1.087
	16.000	30	bis 17.200	13.360 bis 14.760
Pensionen der Gagistenwitwen in normalen Fällen	2.000	8	800	
	2.600	10	1.000	900
	3.400	20	1.200	1.000
	4.800	35	1.800	1.200
	7.200	35	2.400	2.000
Gagistenwitwenpensionen, wenn Ableben des Gatten im Frieden durch den Dienst verursacht wurde	3.400	20	1.800	1.000
	7.200	35	3.000	2.000
Erziehungsbeitrag für eine Gagistenwaise	7.200	35	480	400

Bisher scheiterte die Anpassung der Versorgung der Militärpersonen an die der Zivilstaatsangestellten stets an der Verschiedenheit der bezüglichlichen Normen für die Zivilstaatsangestellten in Österreich und in Ungarn, welche beide berücksichtigt werden mußten.

Die im vorstehenden mit Wirkung auf die Berufsmilitärpersonen dargestellte Rückständigkeit der Militärversorgungsgesetze wird besonders sinnfällig in den Bestimmungen für die große Masse der Kriegsteilnehmer, die ohne dem Militärberufsstande anzugehören, durch den militärischen Dienst Gesundheitschädigungen erlitten haben. Hier hat die Gesetzgebung bereits eingegriffen, indem mit dem Invalidentenschädigungsgesetz vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, die Versorgung dieses Kreises von Kriegsteilnehmern auf eine, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Grundlage gestellt worden ist.

Wenn nun auch durch einen abgeforderten Gesetzentwurf die Anwendung des Invalidentenschädigungsgesetzes auf die Kriegsteilnehmer, die dem militärischen Berufsstande angehören, geregelt werden soll, so entfällt damit nicht die Notwendigkeit, die gesamte Versorgung der Militärberufspersonen und ihrer Hinterbliebenen mit der der Zivilstaatsangestellten in Übereinstimmung zu bringen, zumal die Wirkungen des Invalidentenschädigungsgesetzes sich der Sachlage nach nur auf den kleinen Kreis von Militärberufsgästen der unteren Dienstgrade und Berufsunteroffizieren erstrecken können.

B. Im besonderen.

Zu § 1. Es erschien im Hinblick darauf, daß die bisherigen Bestimmungen, betreffend die Militärversorgung auch auf Angehörige anderer Nationalstaaten Anwendung finden und — soweit sie durch das vorliegende Gesetz nicht abgeändert werden — auch weiterhin in Geltung bleiben, zweckmäßig, ausdrücklich die Voraussetzung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft für die Anspruchsberechtigung nach diesem Gesetz zu betonen.

Zu § 2. Die Gleichstellung der Offiziers- und Militärbeamtenaspiranten mit den in Rangklassen eingereichten Militärgästen entspricht der im Artikel II der Dienstpragmatik für die Zivilstaatsbediensteten niedergelegten Gleichhaltung der Praktikanten mit den Staatsbeamten.

Die Einreihung der Berufsunteroffiziere in die Kategorie der Staatsdienerschaft gründet sich darauf, daß diese Personen im allgemeinen nach Vorbildung und dienstlicher Betätigung den Unterbeamten des Zivilstaatsdienstes gleichzuhalten sind.

Zu § 3. Durch diese Bestimmung soll der Regierung die Handhabe geboten werden, etwaige infolge der herrschenden Verhältnisse notwendig werdende Standesherabsetzungen durchzuführen. Sie soll aber andererseits auch verpflichten, daß die aus diesem Anlasse zu gewährenden besonderen Begünstigungen den Militärpersonen in gleicher Weise zuteil werden wie den Zivilstaatsangestellten.

Zu § 4. Diese Bestimmungen sind in Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte. Nur hinsichtlich der anrechenbaren Aktivitätsbezüge bei den Berufsunteroffizieren und sonstigen freiwillig weiterdienenden Mannschafspersonen mußten, da deren Entlohnung in der Aktivität Besonderheiten gegenüber der der Zivilstaatsangestellten der gleichen Kategorie zeigt (teilweise Naturalbezüge), besondere Bestimmungen geschaffen werden.

Zu § 5. Der im ersten Absatz aufgestellte Pensionsbemessungsschlüssel entspricht dem für die gleichgehaltenen Zivilstaatsangestellten geltenden. Ebenso stehen die Bestimmungen des zweiten und dritten Absatzes mit jenen für die Zivilstaatsangestellten in Übereinstimmung.

Die folgende Tabelle läßt die Vorteile entnehmen, die sich bei Anwendung des neuen Schlüssels gegenüber dem alten ergeben:

Es entfallen an Pension nach vollstreckten	Prozent der Gage	
	nach dem Gesetze vom Jahre 1875	nach dem vor- liegenden Entwurf
10 Dienstjahren	33 $\frac{1}{3}$	40
15 "	37 $\frac{1}{2}$	52
20 "	50	64
30 "	75	88
35 "	87 $\frac{1}{2}$	100
40 "	100	

Bisher wurde den Gägisten die im Truppen- und Spitalsdienst zurückgelegte Dienstzeit wegen des ungünstigen Pensionsbemessungsschlüssels auf Grund kaiserlicher Verfügung erhöht angerechnet; desgleichen

wurde die als Lehrer an Militärerziehungs- und Bildungsanstalten, dann die bei der Militärmappierung vollstreckte Dienstzeit erhöht berechnet. Diese Begünstigungen sollen nunmehr mit Rücksicht auf den geänderten Pensionsbemessungsschlüssel und die angestrebte Gleichstellung mit den Zivilstaatsangestellten fallen. Dagegen wurde die erhöhte Anrechnung der Einschiffungszeit für die Angehörigen der ehemaligen Kriegsmarine zum Teile — und zwar insoweit sie auf gesetzlicher Bestimmung fußt — beibehalten.

Die Einschiffungszeit auf Grund kaiserlicher Verfügung wurde im weit höheren Maße günstiger angerechnet, als es im Gesetze seinerzeit normiert war. Ein gänzlicher Entfall dieser Begünstigungen würde demnach die Marinepersonen auch unter Berücksichtigung des neuen Pensionsbemessungsschlüssels erheblich schädigen, weshalb die vom bestehenden Gesetze gewährte weit geringere Begünstigung diesen Personen gegenüber aufrechterhalten werden soll.

Die Bestimmungen des fünften Absatzes sind ein Gebot der Billigkeit und entsprechen vielseitig gestellten Forderungen.

Zu § 6. Dieser Paragraph setzt auch für Militärpersonen — wie dies hinsichtlich der Zivilstaatsangestellten schon der Fall ist — den Anspruch auf bleibende Pension in Fällen des Eintrittes der Dienstuntauglichkeit durch Erkrankung schon nach vollstreckten fünf Dienstjahren fest.

Zu § 7. Die bezüglichlichen Bestimmungen decken sich vollkommen mit den analogen in der Dienstpragmatik für die Zivilstaatsangestellten vorgesehenen. Lediglich im vierten Absatz erfahren diese in der Richtung eine Erweiterung, daß in Fällen, wo eine Militärperson infolge schwerer, in Ausübung des Dienstes überkommener Erkrankung dienstuntauglich wird, ohne hierdurch auch zu jedem Erwerb unfähig geworden zu sein, grundsätzlich eine analoge günstigere Behandlung zugestanden wird. Diese Erweiterung verfolgt den Zweck einer günstigeren Behandlung von Invalditätsfällen, die sich infolge der körperlichen Strapazen und rascheren Abnutzung im Truppendienst erfahrungsgemäß auch im Frieden häufig ergeben.

Nach dem in Kraft stehenden Militärversorgungsgesetz gebühren Militärpersonen, die durch feindliche Waffen oder Kriegsaparate oder auch im Frieden in Ausübung des Dienstes verwundet oder schwer beschädigt und infolgedessen dienstuntauglich werden, Verwundungszulagen. Außerdem wurden Personen, deren Gesundheit aus anderen als den im Gesetze angeführten Anlässen im Dienste geschädigt wurde, Personalzulagen statt der Verwundungszulagen im Gnadenwege zuerkannt. Durch die uneingeschränkte Aufnahme der im ersten bis vierten Absatz dieses Paragraphen niedergelegten Grundsätze würde es sich ergeben, daß einer mit Verwundungs- oder Personalzulage beteilten Person auch die Vorteile vorangeführter Bestimmung zuteil werden müßten. Die Doppelbegünstigung, welche solcherart entstehen würde, soll durch die Bestimmungen des fünften Absatzes vermieden werden.

Zu § 8. Der Inhalt ist aus den Normen für die Versorgung der Zivilstaatsangestellten übernommen.

Zu § 9. Auch diese Bestimmungen bilden eine Anpassung an die Zivilversorgungsnormen.

Zu § 10. Bisher bestand für Militärpersonen keine Verpflichtung zur Beitragsleistung.

Zu § 11. An Stelle der Pensionserhöhung für Zivilstaatsangestellte, die sich aus der Einrechnung der im Artikel II, § 3, und Artikel III, § 2, des Gesetzes vom 19. Februar 1907 (N. G. Bl. Nr. 34) festgesetzten Beträge zur Pensionsbemessung ergibt, wurden seit 1. Oktober 1909 den in den Ruhestand tretenden Militärgagisten aus dem zu diesem Zweck aus Beiträgen der Gagisten gebildeten Quartiergeldversicherungsfonds Quartiergeldbeihilfen in ungefähr gleichen Ausmaßen erfolgt.

Da nun nach § 4 dieses Entwurfes den Militärpersonen in Zukunft in gleicher Weise wie den Zivilstaatsangestellten die erwähnten Beträge in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet werden, ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung der im ersten Absatz dieses Paragraphen vorgesehenen Bestimmung.

In Erläuterung des zweiten Absatzes wird bemerkt, daß infolge der zahlreichen Versorgungsfälle, die sich durch den Krieg ergeben haben, in naher Zukunft eine völlige Erschöpfung dieser Fonds zu gewärtigen ist.

Zu § 12. Nach den in Kraft stehenden Militärversorgungsnormen haben die Hinterbliebenen von Militärpersonen dann keinen Anspruch auf Versorgungsgebühren, wenn der verstorbene Gatte (Vater) noch keinen Anspruch auf eine bleibende Militärversorgung hatte oder sein Tod nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienste stand.

Da die Zivilversorgungsnormen liberalere Bestimmungen enthalten, war es billig, diese in den Entwurf zu übernehmen.

Zu § 13. Die Ausmaße der Witwenpensionen für Hinterbliebene von Militärpersonen stimmen mit jenen der gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten überein. Nachstehende Tabelle enthält den Vergleich der jetzigen und der künftigen Pensionen der Gagistenwitwen.

Rangklasse des verstorbenen Gatten	Ausmaß der jährlichen Witwenpension nach dem		Maß der jährlichen Erhöhung
	in Kraft stehenden Gesetz	Entwurf	
	K	K	K
I.	5.400	6.000	600
II.	5.400	6.000	600
III.	5.000	6.000	1.000
IV.	3.500	4.000	500
V.	2.500	3.000	500
VI.	2.000	2.400	400
VII.	1.500	1.800	300
VIII.	1.200	1.400	200
IX.	1.000	1.200	200
X.	900	1.000	100
XI.	750	800	50

Das im dritten Absatz festgesetzte Ausmaß stand auch bisher schon in Geltung.

Die Bemessung der Witwenpension gemäß dem vierten Absatz deckt sich mit den betreffenden Vorschriften für Zivilstaatsangestellte.

Zu § 14. Die Bestimmungen über die Höhe der Witwenpension in Fällen, wo das Ableben des Gatten auf einen im Dienst erlittenen Unfall zurückzuführen ist, wurden den in der Dienstpragmatik für Zivilstaatsangestellte enthaltenen Normen mit der sinngemäßen Erweiterung gemäß § 7, vierter Absatz (siehe bezügliche Erläuterung), angepaßt.

Zu § 15. In diesen Fällen erhielten bisher die Witwen einen 50%igen Zuschuß zur normalen Pension. An dessen Stelle sollen in Zukunft die Höchstausmaße laut § 14 gebühren.

Zu §§ 16, 17 und 18. Diese Paragraphen entsprechen den bezüglichen Bestimmungen für Zivilstaatsangestellte.

Zu § 20. In den Militärversorgungsgesetzen ist für Gagistenwitwen lediglich der Vorbehalt der Witwenpension für den Fall des abermaligen Witwenstandes und für Mannschafswitwen eine einjährige Pensionsabfertigung vorgesehen.

Zu § 21. Die Bestimmung des ersten Absatzes besteht auch schon in den jetzigen Vorschriften, während die Bestimmungen der folgenden Absätze, die der Dienstpragmatik für Zivilstaatsangestellte entlehnt sind und die Erfüllung des Sterbequartals an andere Personen als die Witwe und die ehelichen Nachkommen zulassen, bisher beim Militär nur im Verordnungswege geregelt waren. Hiesfür soll nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Zu §§ 22 und 23. Es erschien bei dem vorliegenden Anlasse unmöglich, sich der Pflicht zu entziehen, bei weitestgehender Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse auch für eine Aufbesserung der Versorgungsgegenstände der sogenannten Altpensionisten (Gagisten, Mannschaft und Hinterbliebenen) einzutreten, die mit ihren vielfach allzu karg bemessenen Versorgungsbezügen zum großen Teil ein geradezu klägliches Dasein führen müssen.

Hierbei möge besonders hervorgehoben werden, daß die vor dem 1. Oktober 1909 pensionierten Gagisten keine Quartiergeldbeihilfe beziehen, sondern die Auslagen für ihre Wohnung aus ihrer kargen Pension allein bestreiten müssen; daß die Invalidenpensionen der Berufsunteroffiziere und der sonstigen längerdienenden Mannschafspersonen seit dem Jahre 1875 unverändert die gleichen geblieben sind und daß die Ausmaße der Pensionen der Gagistenwitwen im Jahre 1907 so festgesetzt wurden, daß sie noch hinter den schon im Jahre 1896 für die Witwen der Staatsbeamten normierten Sätzen nicht unbe-

262 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

deutend zurückbleiben mußten. Die nachfolgende Tabelle enthält einen Vergleich der Witwenpensionen alten Stils für Militärgagisten und für Staatsbeamte:

Rangklasse	Ausmaß der Witwenpensionen der Witwen nach Militärgagisten, die		Künftiges Aus- maß der Militär- Witwenpensionen	Ausmaß der Witwenpensionen der Witwen nach Staatsbeamten
	vor	nach		
	dem 1. April 1907 gestorben sind			
j ä h r l i c h K r o n e n				
I.	4.000	5.400	6.000	6.000
II.	4.000	5.400	6.000	6.000
III.	3.200	5.000	6.000	6.000
IV.	2.400	3.500	4.000	4.000
V.	2.000	2.500	3.000	3.000
VI.	1.700	2.000	2.400	2.400
VII.	1.300	1.500	1.800	1.800
VIII.	1.150	1.200	1.400	1.400
IX.	1.000	1.000	1.200	1.200
X.	900	900	1.000	1.000
XI.	750	750	800	800

Ebenso wurden die Pensionen der Mannschaftswitwen im Jahre 1907 in einer ganz unzulänglichen Weise erhöht, indem hiernach zum Beispiel die Pension einer Feldwebelwitwe nur 240 K jährlich beträgt und die aus der Zeit vor dem erwähnten Termine stammenden Feldwebelwitwen gar nur eine jährliche Pension von 160 K beziehen.

Auch die Erziehungsbeiträge — insbesondere jene der Waisen nach Mannschaftspersonen (bisher 48 K jährlich) — sollen auf die Ausmaße der Erziehungsbeiträge für Waisen nach gleichzuhaltenden Zivilstaatsangestellten gebracht werden.

Zu § 25. Die Fassung dieses Paragraphen entspringt der Absicht zu vermeiden, daß Militärpersonen und ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetze etwa ungünstiger versorgt werden als nach den bisherigen Bestimmungen; gleichzeitig sollte die Frage der Kostentragung für Versorgungsansprüche aus der Dienstleistung in der bestandenenen bewaffneten Macht noch offen gelassen werden.

Zu § 26. Durch diese Bestimmungen wird der Forderung nach Gleichartigkeit der Versorgung der Militärpersonen und der Zivilstaatsangestellten Rechnung getragen.